

1.1. Die Begutachtung ist anzuordnen, wenn das für das jeweilige Verfahrensstadium zuständige Organ der Strafrechtspflege begründete Zweifel an der Schuldfähigkeit (vgl. § 66 StGB) oder an der Zurechnungsfähigkeit (vgl. § 15 StGB) hat. Bei Zweifel an der Schuldfähigkeit ist ein psychologisches, bei Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit ein psychiatrisches Gutachten beizuziehen. Ein psychiatrisches oder ein psychologisches Gutachten kann weder durch entsprechende Kenntnisse des U-Organs, des Staatsanwalts oder des Gerichts noch durch andere Beweismittel ersetzt werden. Ist vor Einholung eines Gutachtens eine Vorfrage zu klären (z. B. ob eine bestimmte Gehirnerschütterung zu Hirnschäden führen kann oder ob bestimmte Intelligenzmängel entscheidenden Einfluß auf die Schuldfähigkeit haben können), können Sachverständige konsultiert werden (vgl. Anm. 1.2. zu §43, § 199 Abs. 2). Die Konsultation ersetzt keine Begutachtung.

1.2. Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit (vgl. § 66 StGB) handelt es sich um die tatbezogene Beurteilung entwicklungs-, persönlichkeits- und sozialpsychologischer Besonderheiten des Jugendalters für die Einschätzung des Entwicklungsstandes des Jugendlichen. Deshalb ist bei Hinweisen auf erhebliche Entwicklungsrückstände, psychosoziale Fehlentwicklungen, Intelligenzmängel und andere sich in der Entwicklung des Jugendlichen zeigende wesentliche Abweichungen vom normgemäßen Verhalten eine psychologische Begutachtung geboten.

1.3. Ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten (Kollektivgutachten beider Wissenschaftsbereiche) ist notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können (z. B. kann

eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert [vgl. § 16 StGB] einen erheblichen Rückstand in der Entwicklung eines Jugendlichen bewirken, so daß die Schuldfähigkeit [§ 66 StGB] zu verneinen ist). Ein solches Gutachten ist auch geboten, wenn es Hinweise gibt, daß die Entwicklungsstörung durch somatische Persönlichkeitsmängel, insbes. durch hirnganisch-neurologische Faktoren, zumindest mitbedingt wurde. Bestehen keine Zweifel an der Schuldfähigkeit, sondern nur an der Zurechnungsfähigkeit, ist ein psychiatrisches Gutachten beizuziehen.

1.4. Zur Anforderung der Sachverständigengutachten vgl. Anmerkungen zu § 39, Anmerkungen zu § 40; PrBOG vom 30.10. 1972; PrBOG vom 7.2. 1973.

1.5. Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen sollen sowohl in psychologischen und psychiatrischen als auch in den gemeinsamen Gutachten enthalten sein, um eine gezielte erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erleichtern. Störfaktoren, die in der Entwicklung des Jugendlichen eine wesentliche Rolle - insbes. auch im Zusammenhang mit der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung - spielten, sind dabei darzulegen und möglichst Empfehlungen zu geben, wer unter welchen Bedingungen und mit welchen Methoden die weitere Erziehung des Jugendlichen am besten gewährleisten kann.

2. Die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus unter den Voraussetzungen des § 43 ist nur bei der Anordnung eines psychiatrischen Gutachtens oder eines psychologisch-psychiatrischen Gutachtens zulässig.

Einstellung des Verfahrens

§75

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren einsteilen, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können das Verfahren auch einstellen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungs-